

## **Pintsch-Öl-Gelände und Landschaftsplan**

Im Zusammenhang der Vorlage Nr. 2024/3164 „Hochwasserschutz am Wiembach - Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände“ wurde um Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

1. Würde der Landschaftsplan in der aktuell bekannten Fassung mit dem Pintsch-Öl-Gelände als Naturschutzgebiet verabschiedet werden, wäre später dort trotzdem der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HWRB) gemäß der Variante 4+ der Studie möglich? Welche Befreiungstatbestände (Hochwasserschutz?) würden anwendbar sein?
2. Wäre aus Sicht der Verwaltung der Bau eines HWRB gemäß der Variante 4+ in einem LSG einfacher umzusetzen? Oder wären auch bei einem LSG die gesetzlichen Schutzvorschriften für eine Realisierung eines HWRB hinderlich?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Idee, im Rahmen des laufenden LPE die Flächen aus Variante 4+ aus dem Naturschutz herauszunehmen und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, um die in Variante 4+ beschriebenen Hochwasserschutzmaßnahmen mittelfristig an dieser Stelle realisieren zu können?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Derzeit bestehen im Landschaftsplanentwurf die gleichen Befreiungsvoraussetzungen wie für die aktuell rechtsgültige Fassung des Landschaftsplanes. Allerdings ist die Auswertung der Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange (TÖBs) noch nicht abgeschlossen. Eingaben zum Hochwasserschutz müssen noch geprüft werden. Dies könnte gegebenenfalls zur Konsequenz haben, dass einzelne Stellen des Landschaftsplans überarbeitet werden - beispielsweise könnte dieser um Ausnahmeverbhalte für Hochwasserschutzmaßnahmen ergänzt werden.

Der Gesetzgeber verlangt aktuell einen Hochwasserschutz für ein HQ100, was entsprechend der Studie mit der Aufweitung des Wiembachs erreicht würde. Sollte zukünftig entschieden werden, dass der Hochwasserschutz über ein HQ100 hinausgehen und somit die Variante 4+ der Studie umgesetzt werden soll, müsste auch bei einem Ausnahmeverbehalt die Notwendigkeit der Maßnahme im Sinne des öffentlichen Interesses dem Naturschutzinteresse gegenübergestellt und abgewogen werden sowie passgenaue, zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben werden.

Zu 2.:

Zwar überwiegt bei der Gegenüberstellung von zwei Alternativen die generelle Schutzwürdigkeit eines Naturschutzgebietes gegenüber einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch ist auch im Falle des Landschaftsschutzes eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Landschaftsplanes notwendig um die Maßnahme realisieren zu können, da auch in Landschaftsschutzgebieten keine Ausnahme für diesen Fall in den aktuellen Landschaftsplanentwurf bzw. den bestehenden Landschaftsplan formuliert wurde. Die Anforderungen an die Befreiung unterscheiden sich dabei nicht von der aktuellen Situation.

Zu 3.:

Die Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt aus objektiven, fachlichen Gesichtspunkten und kann nicht als Planungsinstrument eingesetzt werden. Der einzige Weg bleibt hier eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. des Landschaftsplanes bzw. ggf. die Anwendung eines Ausnahmeverbehalts.

Die Schutzwürdigkeit des Pintsch-Öl Geländes ergibt sich aufgrund seiner natürlichen und naturnahen Lebensraumkomplexe und seiner wertvollen Lebensgemeinschaft sowie aus seiner ökologischen Bedeutung für die Biotopvernetzung im gesamten Ölbach- und Wiembachtal. Da sich an der Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit des Gebietes seit der Unterschutzstellung nichts geändert hat, ganz im Gegenteil, lehnt die Untere Naturschutzbehörde die Idee, im Rahmen des laufenden Landschaftsplanverfahrens die Flächen aus Variante 4+ aus dem Naturschutz herauszunehmen und als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ab. Zudem erfolgen die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebenden Restriktionen anhand der tatsächlich vorkommenden Artenzusammensetzung.

Fachbereich Umwelt

28.05.2025